

## EINHEITSMELDUNG: ART DES EREIGNISSES

### WAS

### MELDEPFLICHTIG MITTELS PRONOTEL2 ?

### INNERHALB WANN? Ausnahme bei Schulen, öffentlichen Verwaltungen und Leiharbeitsverträge

Anmeldung	JA: mit Formular UNILAV Anmeldung	- 1 Tag
Anmeldung aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Ersatz von unerwartet abwesendem Personal)	JA: mit Formular UNILAV Anmeldung, wobei „Anmeldung aufgrund von höherer Gewalt“ zu markieren ist	5 Tage
Anmeldung aufgrund von Dringlichkeit bei Produktionsnotwendigkeiten	JA: mit Formular UNIURG + UNILAV Anmeldung	- 1 Tag + 5 Tage
Anmeldung im Fall von Nichtfunktionieren des Informatiksystems	JA: mit Formular UNIURG + UNILAV Anmeldung	- 1 Tag + 5 Tage
Anmeldung im Tourismussektor mangels anagrafischer Daten des Beschäftigten	JA: mit Formular UNIURG im Tourismussektor (über die Internetseite des Arbeitsministeriums) + UNILAV Anmeldung	- 1 Tag + 3 Tage
Umwandlung von Vertrag auf bestimmte in Vertrag auf unbestimmte Zeit	JA: mit Formular UNILAV Umwandlung	5 Tage
Umwandlung von Ausbildungsvertrag in Vertrag auf unbestimmte Zeit	JA: mit Formular UNILAV Umwandlung	5 Tage
Umwandlung von Eingliederungsvertrag in Vertrag auf unbestimmte Zeit	JA: mit Formular UNILAV Umwandlung	5 Tage
Umwandlung von Lehrvertrag in Vertrag auf unbestimmte Zeit für die am 25. Oktober 2011 (Datum vom Inkrafttreten des Einheitstextes zum Lehrlingswesen) laufenden Verträge	JA: mit Formular UNILAV Umwandlung	5 Tage
Umwandlung von Praktikum in abhängiges Arbeitsverhältnis	JA: mit Formular UNILAV Anmeldung	5 Tage
Umwandlung von Vollzeit in Teilzeit	JA: mit Formular UNILAV Umwandlung	5 Tage
Umwandlung von Teilzeit in Vollzeit	JA: mit Formular UNILAV Umwandlung	5 Tage
Änderung des Teilzeitprozentsatzes	NEIN	
Versetzung des Arbeitnehmers innerhalb des selben Betriebes	JA: mit Formular UNILAV Umwandlung	5 Tage
Laufbahnenentwicklung in der öffentlichen Verwaltung	JA: mit Formular UNILAV Umwandlung	dem 20. des Folgemonats
Abstellung/Abkommandierung	JA: mit Formular UNILAV Umwandlung	5 Tage
Verlängerung	JA: mit Formular UNILAV Verlängerung	5 Tage ab dem ersten Verlängerungstag
Beendigung	JA: mit Formular UNILAV Abmeldung <b>nur bei</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beendigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses</li> <li>• Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses vor dem ursprünglich gemeldeten Enddatum</li> </ul> NEIN: <b>falls</b> sich das ursprünglich gemeldete Ende nicht ändert	5 Tage
Änderung der Firmenbezeichnung des Arbeitgebers (nur wenn Arbeitsverhältnisse vorhanden sind)	JA: mit Formular VARDATORI Änderung der Firmenbezeichnung	5 Tage
Versetzung von Arbeitnehmer zwischen Betrieben wegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einverleibung</li> <li>▪ Fusion</li> <li>▪ Nutznießung</li> <li>▪ Veräußerung eines Betriebszweiges</li> <li>▪ Vermietung eines Betriebszweiges</li> <li>▪ Vertragsüberlassung</li> </ul>	JA: mit Formular VARDATORI Versetzung der Arbeitnehmer	5 Tage
Richtigstellung der wesentlichen Daten (siehe Anleitung)	JA: mit jenem Formular der Meldung, die richtig zu stellen ist	5 Tage ab dem Übermittlungsdatum
Richtigstellung aller Daten, außer der wesentlichen (siehe Anleitung)	JA: mit jenem Formular der Meldung, die richtig zu stellen ist	Jederzeit
Annullierung einer Anmeldung wegen Nicht-Beginn der Beschäftigung	JA: mit Formular UNILAV Anmeldung	Tag der vorgesehenen Anstellung
Annullierung aller anderen Ereignisse	JA: mit jenem Formular der Meldung, die zu annullieren ist	Jederzeit

## EINHEITSMELDUNG: ART DER BESCHÄFTIGUNG

Meldepflichtig  
mittels ProNotel2?

**WAS**

### **Abhängige Arbeitsverhältnisse, auch:**

JA

- Arbeitsverhältnisse von Sportlern
- Arbeitsverhältnisse von Führungskräften
- Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen

NEIN

Kategorien des öffentlichen Dienstes, die von der so genannten Privatisierung ausgeschlossen worden sind und deren Arbeitsverhältnis folglich nicht vom Vertrag, sondern vom Gesetz geregelt ist. Zum Beispiel: Richterschaft, Staatsadvokatur, Personal des Militärs und der Polizeikräfte, Personal des diplomatischen Dienstes und der Präfektur, usw.

NEIN

Beschäftigte gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Januar 1994, Nr. 97 (Berggesetz)

### **Selbständige und arbeitnehmerähnliche Arbeitsverhältnisse:**

NEIN

Mitarbeitende Familienmitglieder

JA

Koordinierte und kontinuierliche Mitarbeit (Co.Co.Co.), auch in den öffentlichen Verwaltungen

NEIN

Geringfügige Beschäftigung laut Art. 54bis und folgende des Gesetzesdekrets vom 24. April 2017, Nr. 50

NEIN

Selbständige Arbeit in gelegentlicher bzw. freiberuflicher Form laut Artikel 2222 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (einfacher Werkvertrag)

NEIN

Ernennungen der Mitglieder von Verwaltungs- und Kontrollorganen von Gesellschaften

NEIN

Teilnahme an Kollegien und Kommissionen

JA

Sportliche Tätigkeit, sofern diese in Form von koordinierter und kontinuierlicher Mitarbeit ausgeübt wird

JA

Agentur- und Handelsvertretungsvertrag, sofern dieser von einer koordinierten und kontinuierlichen, vorwiegend persönlichen Leistung gekennzeichnet ist

NEIN

Handelsagenten und Handelsvertreter, die sich zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen haben oder die sich einer selbständigen Unternehmerstruktur bedienen

NEIN

Freiberufler: Tätigkeiten, die zur Ausübung eines Berufes gehören, wofür die Einschreibung in eigens dafür vorgesehene Berufsalben notwendig ist

NEIN

Selbständige Beschäftigte in der Landwirtschaft

JA

Arbeitende Genossenschafter (abhängig, arbeitnehmerähnlich oder selbständig)

JA

Arbeit im Schauspielwesen, wofür die Versicherungspflicht ehemalige E.N.P.A.L.S. gilt (abhängig, arbeitnehmerähnlich oder selbständig)

### **Ausbildungs- und Orientierungspraktika, sowie praktikaähnliche Beschäftigungsformen:**

Praktika laut Vereinbarung zu „Linee guida in materia di tirocini“

JA

- Ausbildungs- u. Orientierungspraktika mit Personen, die einen Studientitel vor höchstens 12 Monaten erlangt haben

JA

- Arbeits(wieder)eingliederungspraktika für beschäftigungs- oder arbeitslose Personen (auch in Mobilität sowie Bezieher von Sozialleistungen)

JA

- zugunsten von Menschen mit Behinderung, benachteiligten Personen und Asylsuchende aus politischen Gründen oder solchen die einem internationalem Schutz unterstellt sind

JA

- mit dem Ziel der sozialen Inklusion zugunsten von Personen, welche von den Sozial- und/oder Gesundheitsdiensten betreut sind

JA

Projekte zugunsten von Benachteiligten bzw. Behinderten die von der Abteilung Arbeit getragen sind:

JA

- Anlern – Beobachtungsprojekte (ABP)

JA

- Anstellungsvorbereitungsprojekte (AVP)

JA

- Projekte zur betreuten Arbeitseingliederung (PbAEG)

NEIN

Sommerpraktika (auch wenn trotz erworbenen Studientitels beabsichtigt wird, im nächsten Schul- bzw. Studienjahr die Ausbildung fortzusetzen)

NEIN

Praktika, die ausschließlich als curriculare Ausbildung gedacht sind

NEIN

Praktika bei Freiberuflern, die den entsprechenden Berufsalben mitgeteilt werden (inkl. Skilehrer)

NEIN

Praktika, welche im Rahmen besonderer europäischen Programmen (LLP) erfolgen

NEIN

Praktika für Nicht-EU-Bürger, welche im Rahmen der Einwanderungskontingente abgewickelt werden

JA

Stipendien für postuniversitäre Forschung

JA

Arbeitsstipendium und andere Arbeitserfahrungen

JA

Sozialnützliche Tätigkeiten / Arbeit (auch Projekte laut Landesgesetz vom 11. März 1986, Nr. 11)

NEIN

Ehrenamtliche Tätigkeiten - Volontariate (Landeszivildienst, Landessozialdienst, freiwillige Ferieneinsätze)

JA

Staatlicher freiwilliger Zivildienst

N.B.: Die Haushaltsarbeitsverhältnisse müssen nur an das INPS/NISF gemeldet werden (die Fristen bleiben unverändert):

Letzte Änderung: 26.09.2017